

Beschreibung der Spendenaktion

Die VR Bank Rhein-Neckar stellt insgesamt Spendenmittel in Höhe von 200.000 Euro für Projekte in ihrem Geschäftsgebiet bereit. Gemeinnützige Organisationen können sich gemäß diesen Vergaberichtlinien auf der bankeigenen Förderplattform RheinNeckarHelden.de registrieren und sich mit einem Projekt für das Voting bewerben. Bewerbungen mit mehreren Projekten führen zum Ausschluss von der Aktion. Die Einreichung von Projekten ist befristet. Eine Jury wählt aus allen Projekteinreichungen, die die Kriterien erfüllen, bis zu 15 Teilnehmer für das Voting aus. Anschließend haben die Mitglieder der Bank die Möglichkeit über die Gewinner abzustimmen. Es werden die 8 Projekte mit den meisten Stimmen mit jeweils 25.000 Euro bedacht.

Die nachfolgenden Bedingungen sollen deutlich machen, welche Themen und Projekte die VR Bank Rhein-Neckar konkret mit den „RheinNeckar HeldenAwards“ fördern möchte und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen eine Unterstützung erfolgen kann.

1. Förderbereiche

1. Bildung
2. Kinder und Jugend
3. Soziales
4. Sport
5. Kunst und Kultur
6. Umwelt & Klimaschutz

2. Vergabegrundsätze

Förderempfangende müssen juristische Personen des öffentlichen Rechts oder juristische Personen des privaten Rechts sein, die die Anerkennung der Gemeinnützigkeit entsprechend gültiger Bescheide durch das Finanzamt nachweisen können.

Projekte, für die Unterstützungen beantragt werden, müssen im Geschäftsgebiet der VR Bank Rhein-Neckar liegen und einem der unter Punkt 1 genannten Förderbereiche dienen. Als Geschäftsgebiet gelten die Städte Mannheim und Ludwigshafen mit allen Stadtteilen sowie die Teile des Rhein-Pfalz-Kreises bzw. des Rhein-Neckar-Kreises, in denen Filialen unterhalten werden, und alle daran angrenzenden Gemeinden.

Mit der Aktion sollen insbesondere auch Projekte von gemeinnützigen Organisationen gefördert werden, die häufig weniger im öffentlichen Interesse stehen. Die Realisation der Projekte soll möglichst vielen Menschen vor Ort zugute kommen. Dabei sollen die Projekte möglichst dauerhaft wirken und finanziert sein. Im Falle einer Zusage muss eine Realisation des Projektes sichergestellt sein. Dabei soll die Spende der VR Bank Rhein-Neckar einen wesentlichen Finanzierungsbeitrag leisten.

Auf eine Förderung durch die VR Bank Rhein-Neckar besteht kein Rechtsanspruch. Die Ablehnung eines Förderantrags kann auch ohne Angabe von Gründen seitens der VR Bank Rhein-Neckar erfolgen. Über Veränderungen der Projektinhalte, -ziele, -laufzeiten oder des Budgets ist die VR Bank Rhein-Neckar unverzüglich zu informieren. Gewichtige Anpassungen sind mit der VR Bank Rhein-Neckar abzustimmen.

Der Förderempfänger verpflichtet sich, der VR Bank Rhein-Neckar in angemessenen Zeitabständen über den Projektstand auf Nachfrage Auskunft zu geben. Darüber hinaus ist die Bank auf ihren expliziten Wunsch in die Projektplanung/-umsetzung mit einzubeziehen.

Die Förderung ist ausschließlich für gemeinnützige Zwecke unter Beachtung der Vorschriften des deutschen Gemeinnützigkeitsrechts (insbesondere der §§51 ff. AO) zu verwenden. Unterstützungen sind zweckgebunden, zeitlich begrenzt und unterliegen dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung.

Eine sachgerechte und sparsame Verwendung der Fördermittel ist zu gewährleisten. Eine Verwendung der Förderung oder eines Teils hiervon für andere als die beantragten Zwecke und insbesondere für kommerzielle Zwecke ist nicht gestattet. Sofern der Förderempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, sind die zum Abzug gebrachten Erträge nicht förderfähig.

Die VR Bank Rhein-Neckar kann Förderzusagen zurücknehmen, wenn diese hinsichtlich Projektfortschritt, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan erheblich von der eingereichten Planung abweichen.

Die VR Bank Rhein-Neckar ist berechtigt, die Förderung oder Teile zurückzuverlangen/einzubehalten. Dies kann u.a. in folgenden Fällen geschehen:

- Der Förderempfänger hält sich nicht an die Verwendungsaufgaben und vereinbarten Bedingungen.
- Ein entscheidender Fördergrund entfällt oder wesentliche Voraussetzungen ändern sich.
- Förderungen werden nicht dem Förderzweck entsprechend verwendet.
- Im Falle einer Rückforderung ist der Förderempfänger verpflichtet, die Rückerstattung umgehend zu veranlassen.
- Der Förderempfänger ist für die Einhaltung einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnungen, Sicherheits- und Unfallverhütungsmaßnahmen etc. verantwortlich. Die VR Bank Rhein-Neckar ist für eventuelle Schäden, die aus der Durchführung eines Projekts entstanden sind, nicht verantwortlich und vom Förderempfänger schadlos zu halten.

3. Antragsformalitäten

Anträge können im Aktionszeitraum über die Plattform RheinNeckarHelden eingereicht werden. Die Unterlagen werden intern geprüft und im Anschluss erfolgt unaufgefordert eine Rückmeldung, ob das Projekt in der nächsten Stufe zur Abstimmung durch die Mitglieder der VR Bank Rhein-Neckar gestellt wird. Die finale Entscheidung liegt hier bei einer Jury, die mehrheitlich durch externe Vertreter besetzt ist. Vorsorglich weist die Bank darauf hin, dass sie keinen Einfluss auf das Ergebnis des Votings und die damit einhergehende Prämierung mit den RheinNeckar HeldenAwards hat.

Zur Reduzierung des beidseitigen Verwaltungsaufwandes wird gebeten, die Unterlagen auf das Notwendige zu begrenzen. Die Wahrscheinlichkeit einer Förderzusage steigt nicht mit der Menge der eingereichten Unterlagen.

Es besteht weder ein Anspruch auf Begründung von Ablehnungen, noch besteht ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Förderung. Auch bei Erfüllung der Teilnahmebedingungen besteht keine Leistungspflicht der VR Bank Rhein-Neckar.

Förderzusagen ergehen immer digital – in der Regel über die Förderplattform RheinNeckarHelden – von der VR Bank Rhein-Neckar.

4. Negativliste

Von einer Förderung sind von vornherein ausgeschlossen:

- Politische Verbände, Organisationen und Parteien.
- Projekte, die der unmittelbaren Finanzierung von Schusswaffen dienen; hierzu zählen auch Simulationswaffen.
- Projektträger sowie Projekte, die Gewalt verherrlichen oder fördern, gegen Strafgesetze verstoßen, pornographisch, rassistisch oder diskriminierend wirken oder in anderer Weise dem Ansehen der VR Bank schaden oder schaden könnten.
- Projekte außerhalb des Geschäftsgebiets.
- Institutionelle Förderungen, Dauerförderungen.
- Belange, die originär Aufgabe der öffentlichen Hand sind
- Reine Finanzierung von Personalkosten
- Projekte aus dem Bereich Karneval. Diese werden bereits durch die Bank gefördert.
- Einzelpersonen (z.B. finanzielle Notlage, Therapie- und Behandlungskosten etc.).
- Verwendungszwecke, die der reinen Ausübung eines religiösen Glaubens dienen.
- Darlehen, Kredite, Bürgschaften, Tauschgeschäfte.
- Deckung von Etatlücken vorhandener Projekte, Ausfallfinanzierungen.
- Veranstaltungen/Konferenzen und damit zusammenhängende Kosten für Referenten, Reisen, Verpflegung etc.
- Stipendien, z. B. für Schule/Studium, Aus-/Weiterbildung, Kostenübernahme für Freiwilligendienste im In- oder Ausland.

Um allen Seiten den Aufwand einer aussichtslosen Antragstellung zu ersparen, wird gebeten, keine diesbezüglichen Anträge einzureichen.

Für die Spendenaktion gelten diese Teilnahmebedingungen und die Teilnahmebedingungen RheinNeckarHelden.de in Kombination.